

Entsprechend Art. 10 Abs. 1 der Verfassung werden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik keiner auswärtigen Macht ausgeliefert. Die Übergabe eines Verbrechers, der Ausländer ist, aus der staatlichen Gewalt der Deutschen Demokratischen Republik in die Gewalt eines anderen Staates zur Aburteilung und Bestrafung (Auslieferung) ist möglich (vgl. hierzu auch § 344 StPO). Von der Auslieferung ausgenommen sind fremde Staatsbürger, die ihre Heimat wegen Verfolgung aus politischen, wissenschaftlichen oder religiösen Beweggründen verlassen haben (Art. 10 Abs. 2 der Verfassung). Der ausgelieferte Täter darf nur wegen des Verbrechens vor Gericht gestellt werden, das dem Antrag auf Auslieferung zugrunde lag.

Juristische Grundlage der Auslieferung sind die internationalen Abkommen und die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik. Verhandlungen über die Auslieferung werden auf diplomatischem Wege geführt, soweit in Rechtshilfeabkommen nichts anderes bestimmt worden ist.

## §12

### System und Aufbau der Strafgesetze

*Literatur:* I. Andrejew / L. Lerneil/J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 52 bis 54 ; W. I. Kurljandski, Einige Prägen der Lehre vom Tatbestand des Verbrechens in der sowjetischen Strafrechtstheorie, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1952, №. 1, Sp. 12 ff. ; J. Lekschas, Zur Lehre vom Tatbestand einer Strafrechtsnorm, Staat und Recht, 1953, Heft 3, S. 330ff.; A. B. Sacharow, Zur Präge des Begriffes des Tatbestandes, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1952, №.6, Sp. 13 ff. ; A. N. Trainin / F. 8. Manjkowski u. a., Fragen des Systems des Allgemeinen und des Besonderen Teils des sozialistischen Strafrechts, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1952, №. 6, Sp. 1ff.; W. N. Tschikwadse, Der Begriff und die Bedeutung des Tatbestandes im sowjetischen Strafrecht, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1955, №. 21, S. 597 ff.

#### 1. Die Strafrechtsnorm

Quelle des Strafrechts ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz. Das Strafrecht besteht, wenn man von dem geltenden